

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 31. Mai 2016
(Kurtaxesatzung - KTS)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Für Pflichtige nach § 2 Absatz 1 wird die Kurtaxe nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurtaxe beträgt je Person und Übernachtung **2,30 €** einschließlich Mehrwertsteuer.

(2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person **115,00 €** einschließlich Mehrwertsteuer.

Art. 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Für die Meldung sind die von der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH ausgegebenen Meldescheine oder das bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Fehlerhaft ausgefüllte Meldescheine sind an die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH zurückzugeben.

(3) Ab dem 01.01.2020 wird das elektronische Meldeverfahren verpflichtend für alle Gastgeber. Auf Antrag kann die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Nutzung des manuellen Meldescheins genehmigen.

Art. 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die Stadt Radolfzell beauftragt die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH Meldescheine auszugeben, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlichen Daten schriftlich oder über das elektronische Meldeverfahren zu erheben und zu verarbeiten, Kurtaxebescheide und Kurtaxeabrechnungen auszufertigen und zu versenden sowie die erforderlichen Daten über Schnittstelle an das Buchhaltungsprogramm der Stadt Radolfzell zu übermitteln.

(2) Die nach § 7 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurtaxebeträge werden durch die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH schriftlich von den nach Satz 1 Meldepflichtigen angefordert. Die Beträge sind innerhalb der angegebenen Frist an die Stadt Radolfzell abzuführen. Die nach Satz 1 Meldepflichtigen haften der Stadt Radolfzell gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(3) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 30.10.2018

gez.
Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.